

§ 1479 BGB

Wird die Gütergemeinschaft auf Grund der §§ [1447 BGB](#), [1448 BGB](#) oder des § [1469 BGB](#) durch richterliche Entscheidung aufgehoben, so kann der [Ehegatte](#), der die richterliche Entscheidung erwirkt hat, verlangen, dass die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung in dem Zeitpunkt rechtshängig geworden wäre, in dem der Antrag auf Aufhebung der Gütergemeinschaft gestellt ist.